

Satzung des „Ostfriesischen Münzvereins e.V.“ vom 19. Februar 2009, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Ostfriesischer Münzverein e. V., als Abkürzung: OMV.

Er hat seinen Sitz in Aurich und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der OMV ist Mitglied der Deutschen Numismatischen Gesellschaft (DNG).

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung und Pflege der Numismatik.

Dies wird insbesondere erfüllt durch

1. regelmäßige Zusammenkünfte zur Information und zum Gedankenaustausch mit Kauf- und Tauschmöglichkeit,
2. Fachvorträge,
3. Kontaktpflege zu befreundeten Vereinen der Region,
4. Förderung und Motivation Interessierter, insbesondere junger Sammler,
5. eigene Auktionen,
6. Teilnahme an Tagungen der DNG,

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der namentlichen Bekanntgabe des neuen Mitglieds beim nächsten Vereinstreffen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren und Schäden.

§ 5 Beiträge

Der OMV erhebt Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den OMV.

Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied mit dem laufenden Beitrag in Rückstand ist und der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

§ 7 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand zugehen muss, dabei ist eine Frist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die beabsichtigte Ausschlussentscheidung muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

1. grober Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins,
2. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
3. unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 9 Organe des Vereins, Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden schriftlich mindestens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorsitzenden festgesetzt.

Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.

Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Ihre Leitung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem vom Vorsitzenden berufenen Vereinsmitglied. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

1. Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresrechnung über das vergangene Geschäftsjahr,
2. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands,
3. Wahl des Vorstands,
4. Festsetzung von Beiträgen,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Satzungsänderung,
7. Anträge der Mitglieder,

8. Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter berufen wird, protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 12 Beschlüsse, Wahlen

Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anders bestimmen. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung wünscht.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet auch dann statt, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Kassenwart.

§ 15 Vorstandssitzungen entfällt

§ 16 Wahl und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds.

Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 17 Gesetzliche Vertretung

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt

1. der Vorsitzende,
2. der Kassenwart bei Verhinderung des Vorsitzenden.

Diese bilden den vertretungsberechtigten Vorstand.

§ 18 Nachwahl

Scheidet der Kassenwart aus, so ist der Vorsitzende befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen.

Scheidet der Vorsitzende aus, so hat innerhalb von sechs Monaten eine ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird.

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes drei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

Jeweils zwei der gewählten Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu prüfen. Grundsätzlich ist jedoch der Prüfungstermin mit dem Kassenwart abzusprechen.

Die Kassenprüfer haben dem Vorstand innerhalb von acht Tagen schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

Die Kassenprüfer haften wie Vorstandsmitglieder für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

Das nach Zahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ist zur Hälfte einer gemeinnützigen Organisation – soweit von der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird, der DNG zur Förderung der Numismatik - zur Verfügung zu stellen. Die andere Hälfte ist an die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vereinsmitglieder zu gleichen Teilen auszuzahlen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 2023 in Kraft.

gez. Dieter Schleifer
Vorsitzender

gez. Gunter Mäckel
Kassenwart